

Ergebnisbericht zur Horsterfassung 2024 für die Windenergie-Potenzialfläche PR2_RDE_014 (Teilfläche und Erweiterungsfläche) inkl. Ausblick der Anwendung artenschutzrechtlich notwendiger Schutzmaßnahmen

„WP Kasmark“, Gemeinden Barkelsby und Loose,
Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im Auftrage von:



Großharrie, den 02.10.2024



Auftraggeber

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Auftragnehmer



**Bioplan – Hammerich, Hirsch & Partner
Biologen & Geographen PartG**

[REDACTED]

Dorfstraße 27a
24625 Großharrie

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Unter Mitarbeit von:
Esther-Maria Buchwitz M.Sc. (Biologie)
Marc Bollow (Student der Biologie)

Inhaltsverzeichnis

1. Projektinitiation, Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2. Methodik	1
3. Bestand	2
3.1 Ergebnisse der Horstkartierung	2
4. Schutzmaßnahmen	1
4.1 Empfohlene Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG ..	1
4.2 Brutvögel mit Gehölz- bzw. Knickbezug	1
4.3 Offenlandbrüter	1
4.4 Fledermäuse.....	2
5. Literatur	3

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ergebnisse der Horsterfassung 2024 (eigene Darstellung).....	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Verteilung Kartierdurchgänge im Jahresverlauf (LFU 2023)	2
Tabelle 2: Termine der Horstkartierung im WP Kasmark 2024.....	2

1. Projektinitiation, Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Projektinitiation und Veranlassung sowie eine entsprechende Datenrecherche für Groß- und Greifvögel ist bereits in der avifaunistischen Stellungnahme hinreichend beschrieben (vgl. BIOPLAN PARTG 2024 v. 12.01.2024). In dieser wurde im Fazit (vgl. Kap. 4) als Handlungsempfehlung eine Horsterfassung gem. LFU (2023) im 1.200 m Radius beschrieben.

Gegenstand des vorliegenden Ergebnisberichtes ist die Darstellung der Ergebnisse der im Jahr 2024 durchgeführten Horsterfassung sowie die Beschreibung der artenschutzrechtlich notwendigen Schutzmaßnahmen gem. BNatSchG-Novelle (2022) hinsichtlich der bekannten Datenrecherche- und Erfassungsergebnisse.

2. Methodik

Im Jahr 2024 wurde im Zeitraum März bis Juli eine Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel (aufgeteilt in Nestsuche und Besatzkontrolle sowie Flugbeobachtungen) durchgeführt. Die Ermittlung erfolgte in einem Radius von 1.200 m um die Potenzialflächen gem. der „Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LFU 2023). Demnach werden in Schleswig-Holstein die Niststätten der im BNatSchG (2022) aufgeführten Groß- und Greifvögel ermittelt. Für die Arten Seeadler, Fischadler und Schwarzstorch erfolgte zusätzlich eine Abfrage bei den Artexperten (Projektgruppe Seeadlerschutz e.V., welche alle drei Arten betreut). Die Kornweihe ist überwiegend als Durchzügler in m Land unterwegs. Die wenigen Brutplätze sind bekannt. Die weiteren Greifvogelarten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 2-5 BNatSchG -Stein- und Schreiadler- gelten in Schleswig-Holstein als ausgestorben. Zusätzlich wird der Kranich betrachtet, da die Lage der Brutplätze auf Grund der Störempfindlichkeit zur Bewertung möglicher Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte heranzuziehen ist (vgl. LFU 2023).

Ein wesentlicher Bestandteil der Horstkartierung ist die Suche nach letztjährigen aber vor allem von aktuellen Horsten im unbelaubten Zustand der Bäume sowie deren spätere Besatzkontrolle (vgl. Tabelle 1). Im März (1. Termin) sind erstmals die Horste bzw. Niststätten von früh brütenden Arten wie Uhu, Kranich, Rotmilan und Wanderfalke zu suchen, im April (2. Termin) bei der zweiten Horstsuche liegt der Schwerpunkt auf Rot- und Schwarzmilan sowie Weißstorch und Wanderfalke. Im Mai (3. Termin) erfolgt eine Besatzkontrolle vor allem der Horste von Rot- und Schwarzmilan sowie von Weißstorch und Wanderfalke. Anschließend werden an zwei Terminen im Mai bis Juni (4. und 5. Termin) mittels Flugbewegungsbeobachtung potenzielle Brutplätze von spät brütenden Arten wie Weihen, Sumpfohreule, Baumfalke und Wespenbussard ermittelt. Darauf werden nochmals alle bisher gefundenen Horste und Brutplätze auf Besatz kontrolliert (6. Termin). Im Juli (7. Termin) werden ein weiteres Mal Flugbewegungsbeobachtungen durchgeführt. Sofern die im Gelände erfasste Datenlage für den Wespenbussard unklar bleibt, eine Brut anzunehmen ist, ist im November (8. Termin) nach dem Laubfall eine Nachsuche nach dem Horst des Wespenbussards durchzuführen.

Die Termine, an denen Die Untersuchungen bei besten Witterungsbedingungen stattgefunden haben, sind in der Tabelle 2 als auch in der Ergebniskarte (vgl. Abb. 1) aufgeführt. An jedem Termin wurde mit zwei Personen an 8 Stunden der gesamte Raum untersucht.

Tabelle 1: Übersicht Verteilung Kartierdurchgänge im Jahresverlauf (LFU 2023)

	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov
Nestkartierung	1.	2.	3.	4.					5.*
Flugbeobachtung				1+2.	3.				

* Anlassbezogen je nach Ergebnis Flugbeobachtung und/oder Besatzkontrolle zur Klärung offener Sachverhalte, nicht flächendeckend

Nestsuche

Besatzkontrolle

Flugbeobachtungen

Tabelle 2: Termine der Horstkartierung im WP Kasmark 2024

1. Horstsuche	14.03.2024
2. Horstsuche	17.04.2024
1. Besatzkontrolle	02.05.2024
2. Besatzkontrolle	10.06.2024
FBE-Termin	10.05.2024
FBE-Termin	19.06.2024
FBE-Termin	03.07.2024

3. Bestand

3.1 Ergebnisse der Horstkartierung

Im Zuge der Horstkartierung 2024 konnten keine Horste und/oder Brutplätze von als artenschutzrechtlich relevant definierten Arten gem. BNatSchG (2022) im 1.200 m Radius lokalisiert werden. Die Weißstorchnisthilfe in der Ortschaft Loose südlich der K58 blieb unbesetzt. Nachweislich gab es drei Mäusebussard- und eine Kolkrabenbrut (vgl. Abb. 1). In der Abbildung 1 sind auch die Horste dargestellt, die im Erfassungsjahr 2024 gänzlich unbesetzt blieben.

Da während der sieben durchgeführten Termine der Wespenbussard nicht beobachtet werden konnte, wurde auf einen achten Termin im unbelaubten Zustand für eine Nachsuche eines Wespenbussardhorstes verzichtet.

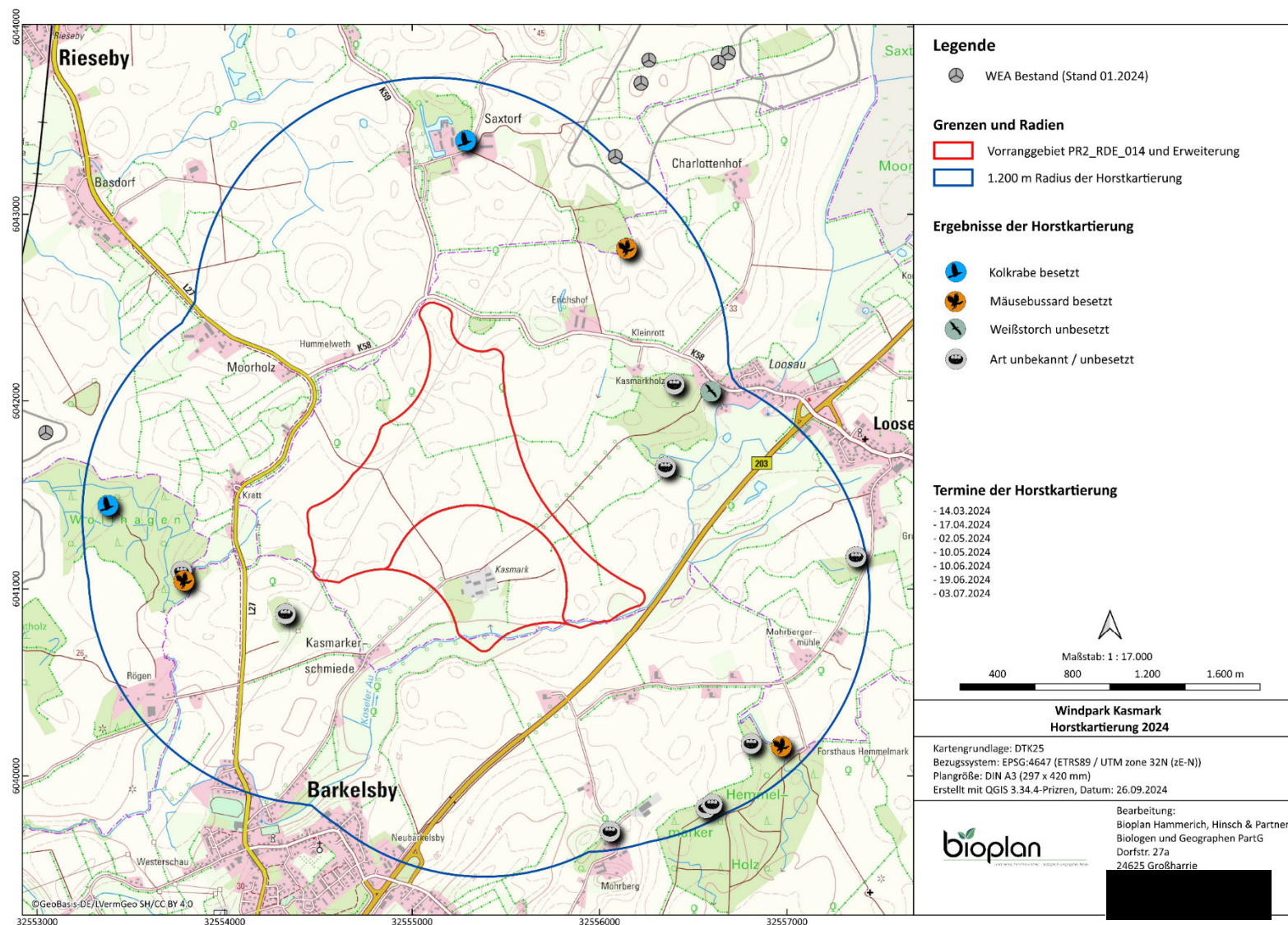


Abbildung 1: Ergebnisse der Horsterfassung 2024 (eigene Darstellung)

4. Schutzmaßnahmen

Ist durch die Errichtung von Windenergieanlagen das Tötungs- und Verletzungsrisiko gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 für europarechtlich geschützte Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten, sowie alle im Vorhabenraum (potenziell) auftretenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, signifikant erhöht, sind zur Vermeidung entsprechende fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen anzuwenden.

4.1 Empfohlene Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b Absatz 2 bis 5 BNatSchG

Im Rahmen der fachlichen Beurteilung wurde festgestellt, dass für eine Art das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben potenziell signifikant erhöht ist: **Es ist keine planungsrelevanten Groß- und Greifvögel betroffen. Es sind keine Schutzmaßnahmen zu empfehlen.**

4.2 Brutvögel mit Gehölz- bzw. Knickbezug

Die Gruppe der in Gehölzen brütenden Vogelarten wurde nicht untersucht. Ist für die Einrichtung von Montage- und Kranstellflächen um die WEA das Beseitigen von Knickstrukturen und/oder Feldhecke erforderlich, bedeutet das einen Verlust von regelmäßig besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz bewohnende Vogelarten und ist somit ausgleichspflichtig. Es sind ausnahmslos heimische Gehölze zu pflanzen. Der Ausgleich kann auch über ein Knick-Ökokonto erfolgen. Dies ist nicht erforderlich, sofern es sich um kleinräumige Verluste unter 10 m wie zum Beispiel für Knickdurchbrüche handelt. In jedem Fall ist für die Durchführung von Rodungsarbeiten sowie das Auf-den-Stock-setzen der Knickstrukturen eine Bauzeitenregelung einzuhalten.

AS1 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Gehölzbrüter (Maßnahme AS6 Bauzeitenregelung Fledermäuse beachten!): Alle Rodungsarbeiten (z.B. im Zusammenhang mit der Herstellung der Zuwegungen oder der Anlieferung der WEA) sind außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

4.3 Offenlandbrüter

Diese Gruppe wurde nicht explizit untersucht. Das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorranggebiet liegt außerhalb der relevanten Brutgebiete von Wiesenvögeln (vgl. LANU 2008, LEP 2024, 1. Entwurf). Bruten von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten sind aber grundsätzlich möglich!

Da die Offenlandarten wie z.B. Feldlerche, Wachtel und Kiebitz ihre Nester ausschließlich auf dem Boden anlegen, besteht prinzipiell ein Gefährdungspotenzial durch die baubedingte Anlage der Fundamentflächen, wenn die Bauarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden.

AS2 (Brutvögel): Bauzeitenregelung Offenlandbrüter: Alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (z. B. zur Errichtung der Anlagenfundamente und der Herstellung der Zuwegungen) sind außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16. August bis 28./29. Februar durchzuführen.

AS3 (Brutvögel): Vermeidung der Ansiedlung von Offenlandbrütern im Baufeld: Müssen Arbeiten zur Baufeldfreimachung während der Brutzeit von Offenlandarten durchgeführt werden, so ist vorher durch geeignete Maßnahmen eine Besiedlung der betreffenden Fläche zu verhindern (z. B. durch

dichtes Abspannen mit Flutterband oder ein regelmäßiges Abschleppen des Baufeldes im Abstand von max. 3 Tagen während der Brutzeit der Offenlandarten).

Zu AS1 bis AS3: Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind. Hierzu wäre dann eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

4.4 Fledermäuse

Unter den genannten Arten sind im Rahmen von Windkraftplanungen u.a. alle heimischen **Fledermausarten** von Relevanz. Sie wurden im Rahmen des zu prüfenden Vorhabens nicht untersucht. Quartiere in Wäldern und umliegenden Gebäuden kann nicht ausgeschlossen werden.

Es muss auch mit einem vermehrten Auftreten an Individuen während der Migrationszeit ausgegangen werden. Ein Kollisionspotenzial bzw. -risiko für die Individuen der lokalen Fledermauspopulationen sowie von ziehenden Arten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Somit treten folgende Maßnahmen in Kraft:

AS4 (Fledermäuse): Abschaltung der WEA zur Wochenstuben- und Migrationszeit: Alle WEA sind zur Vermeidung des Tötungsverbots von Fledermäusen der Lokalpopulationen und während der Wochenstubenzeit und Migration im Zeitraum vom 10. Mai bis zum 30. September in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei entsprechenden Witterungsbedingungen abzuschalten:

- Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe < 6 m/s und
- Lufttemperatur > 10°C.

AS5 (Fledermäuse): Gondel-Monitoring Nach Errichtung kann seitens des Vorhabenträgers ist ein 2-jähriges Langzeitmonitorings (jeweils v. 10.05. bis 31.10., besser 01.04. bis 31.10) in Gondelhöhe durchzuführen. Durch diese Untersuchungen kann der notwendige Abschaltalgorithmus überprüft werden. Das Höhenmonitoring wird nach den zurzeit aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT III) bzw. den aktuellen Vorgaben des ProBat-Tools durchgeführt. Aus den zwei Erfassungsjahren ist eine Gefährdungseinschätzung möglich, die eine Beurteilung der notwendigen Abschaltvorgaben zulässt. Im Rahmen eines Änderungsverfahrens auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Antrages kann unter Beteiligung der UNB über einen spezifisch angepassten Abschaltalgorithmus oder über die Aufhebung des Abschaltalgorithmus entschieden werden. Die Bewertungsvoraussetzungen der Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden (ONB und UNB) abzustimmen.

Laut Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem BImSchG sind die zur Überwachung der Einhaltung von naturschutzfachlichen Bestimmungen der Genehmigung notwendigen Daten zu erheben und vorzuhalten. Die Daten müssen jederzeit abrufbar sein. Die geforderten Daten sind im Datenformat [Word, Excel, PDF, JPEG usw.] bei Anfrage einzureichen, sodass sie von der Überwachungsbehörde kontrolliert werden können. So sind etwa die Abschaltzeiten für die Fledermäuse gemäß §17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG mittels eines Betriebsprotokolls zu dokumentieren und nachzuweisen.

AS6 (Fledermäuse): Bauzeitenregelung Fledermäuse (Maßnahme AS1: Bauzeitenregelung Gehölzbrüter beachten!): Alle Fällungen von Bäumen (z.B.: Überhälter in den Knickstrukturen) sind zur Vermeidung des Tötungsverbots außerhalb der sommerlichen Aktivitätsperiode der Fledermäuse im Zeitraum vom 01.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Sollten in diesem Zeitraum Bäume mit einem Stammdurchmesser > 50 cm zur Fällung ausgewiesen werden, sind diese vor der Fällung auf Höhlen bzw. potenzielle Winterquartiere von Fledermäusen zu überprüfen. Auch im Zeitraum vom 01.10. bis 30.11. sind zu Fällung deklarierte Höhlenbäume mit sommerlicher Quartiereignung für Fledermäuse vor der Fällung zu endoskopieren (in Bezug zu AV1). Sollten Höhlenbäume im Herbst/Winter mit einem Fledermausbesatz vorgefunden werden, sind weitere Maßnahmen als auch ein entsprechender Quartier-Ausgleich zu leisten.

5. Literatur

BIOPLAN PARTG (2024): Stellungnahme Aifauna – Groß- und Greifvögel für die Windenergie-Potenzialfläche PR2_RDE_014 (Teilfläche und Erweiterungsfläche), Großharrie, 12.01.2024.

LfU (LANDESAMT FÜR UMWELT SCHLESWIG-HOLSTEIN 2023): Fachlichen Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein. Flintbek.